

**Zweite Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich  
bestellten Vermessungsingenieure  
(Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO)**

Vom 24. Juli 2012

Aufgrund von § 29 Abs. 2 des [Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen \(Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG\)](#) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Die Vermessungsbehörden sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach § 2 Absatz 1 des [Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes](#) und die Sonderungsbehörden nach § 1 Nummer 1 und 2 des [Bodensonderungsgesetzes](#) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), das zuletzt durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erheben für die von ihnen vorgenommenen öffentlich-rechtlichen Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung, soweit Leistungen der Vermessungsverwaltung in Erfüllung von Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund oder anderen Ländern erbracht werden und die Abgeltung dort geregelt wird.

(3) Soweit im [Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz](#), in der [Sächsischen Gutachterausschussverordnung](#) vom 15. November 2011 (SächsGVBl. S. 598), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. August 2014 (SächsGVBl. S. 455) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, finden die Regelungen des Abschnitts 1 des [Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.<sup>1</sup>

**§ 2  
Nichterhebung von Kosten, Gebührenbefreiung**

Die Kostenfreiheit gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 des [Sächsischen Verwaltungskostengesetzes](#) und die Gebührenbefreiung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des [Sächsischen Verwaltungskostengesetzes](#) treten nicht ein, sofern nicht in Anlage 1 Abweichendes bestimmt ist.<sup>2</sup>

**§ 3  
Umsatzsteuer**

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt. In diesen Fällen erhöht sich die jeweilige Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer.

**§ 4  
Auslagen**

Die Auslagen sind in der Anlage 1 bestimmt. Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben, sofern nicht in der Anlage 1 Abweichendes bestimmt ist.

**§ 5  
Aufteilung der Gebühren bei der Übermittlung von Informationen nach § 12 des Sächsischen  
Vermessungs- und Katastergesetzes**

Gebühren, die auf der Grundlage der Befugnis nach § 12 Absatz 1 des [Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes](#) erhoben werden, sind in Höhe von 50 Prozent an die obere Vermessungsbehörde abzuführen.<sup>3</sup>

**§ 6  
Umfangreiche Katastervermessungen und Abmarkungen**

(1) Eine umfangreiche Katastervermessung und Abmarkung im Sinne von § 24 Absatz 3 Satz 2 des [Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes](#) liegt vor, wenn

1. mehr als sechs Trennstücke gebildet werden,
2. mehr als 20 Flurstücksgrenzen wiederhergestellt werden oder
3. eine Katastervermessung an langgestreckten Anlagen nach § 14 Absatz 3 der [Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz](#) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung, vorgenommen wird.

(2) Wird bei einer Übernahme von Teilergebnissen einer Katastervermessung an langgestreckten Anlagen in das Liegenschaftskataster ein Kostenvorschuss erhoben, ist hierfür ein Teilbetrag von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die Übernahme der Katastervermessung an langgestreckten Anlagen in das Liegenschaftskataster zu erhebenden Gebühr je nach dem Umfang der Teilergebnisse festzulegen.<sup>4</sup>

**§ 7**  
**(aufgehoben)<sup>5</sup>**

**§ 8**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure \(Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO\)](#) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 349), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 21. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 74, 76), außer Kraft.

Dresden, den 24. Juli 2012

**Der Staatsminister des Innern**  
**Markus Ulbig**

**Anlagen<sup>6</sup>**

[Anlage 1](#)

[Anlage 2](#)

[Anlage 3](#)

- 
- 1 § 1 geändert durch [Verordnung vom 27. Mai 2016](#) (SächsGVBl. S. 220)
  - 2 § 2 geändert durch [Verordnung vom 27. Mai 2016](#) (SächsGVBl. S. 220)
  - 3 § 5 geändert durch [Verordnung vom 27. Mai 2016](#) (SächsGVBl. S. 220)
  - 4 § 6 geändert durch [Verordnung vom 27. Mai 2016](#) (SächsGVBl. S. 220)
  - 5 § 7 aufgehoben durch [Verordnung vom 27. Mai 2016](#) (SächsGVBl. S. 220)
  - 6 Anlagen 1 und 4 geändert durch [Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juni 2014](#) (SächsGVBl. S. 332), Anlagen 1 bis 3 geändert, Anlage 4 aufgehoben durch [Verordnung vom 27. Mai 2016](#) (SächsGVBl. S. 220), Anlagen 1 bis 3 geändert durch [Verordnung vom 18. Oktober 2017](#) (SächsGVBl. S. 548)

---

**Änderungsvorschriften**

Änderung der Zweiten Sächsischen Vermessungskostenverordnung

Art. 2 der Verordnung vom 6. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 332, 332)

Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Zweiten Sächsischen Vermessungskostenverordnung

vom 27. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 220)

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Zweiten Sächsischen Vermessungskostenverordnung

vom 18. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 548)